

Richtlinien für die Gesamtbank

➤ **Richtlinie zu Umweltauswirkungen unternehmerischen Handelns**

Mit dieser Richtlinie bezieht sich die NORD/LB auf die Prinzipien sieben bis neun des UN Global Compact zur Berücksichtigung von Umweltaspekten in der Geschäftstätigkeit. Ziel ist es, sowohl unmittelbare als auch mittelbare ökologische Auswirkungen der geschäftlichen Tätigkeit weitgehend zu vermeiden oder zu reduzieren.

Die unmittelbaren ökologischen Auswirkungen aus der Geschäftstätigkeit der NORD/LB werden durch das betriebliche Umweltmanagementsystem der Bank erfasst, bewertet und gesteuert. Das Umweltmanagementsystem orientiert sich mit seinen Systemelementen und Prozessabläufen an der internationalen Norm für Umweltmanagement ISO 14001.

Die mittelbaren ökologischen Auswirkungen aus der Geschäftstätigkeit der NORD/LB werden in den Geschäftsbereichen u. a. durch das Management von ESG-Risiken gehandhabt.

➤ **Richtlinie zum Betrieblichen Umweltschutz**

Die Richtlinie zum betrieblichen Umweltschutz definiert einen Mindeststandard beim betrieblichen Umweltschutz und orientiert sich an den Vorgaben der internationalen Norm für Umweltmanagement ISO 14001.

➤ **Richtlinie zum Klimawandel**

Der NORD/LB Konzern erkennt die Bedeutung des Klimawandels sowie die Rolle der Finanzbranche beim Übergang zu einer CO₂-ärmeren Wirtschaftsweise als eine der wichtigsten aktuellen und zukünftigen Herausforderungen an. Die Richtlinie zum Klimawandel bildet den Rahmen zum Erreichen der deutschen Klimaziele. Durch die Anwendung der Richtlinie erreicht es die NORD/LB, den Klimawandel für die Marktpartner und Gesellschaft zu berücksichtigen, die Marktpartner hinsichtlich Chancen und Risiken zu orientieren und Transparenz zur Weiterentwicklung sowie zur Bewertung, Analyse und Überwachung herzustellen.

Im Rahmen ihrer Richtlinie zum Klimawandel bekennt sich die NORD/LB zu ihrem Engagement in Erneuerbaren Energien und der Modernisierung der Energieerzeugung. Gleichzeitig schließt die NORD/LB die Finanzierung des Baus

von Atomkraftwerken und konventionellen Kohlekraftwerken durch die Richtlinie aus.

➤ **Richtlinie zu Menschenrechte und Arbeitsnormen**

Mit der Richtlinie zu Menschenrechten und Arbeitsnormen bezieht sich die NORD/LB auf die Prinzipien eins bis sechs des UN Global Compact zur Berücksichtigung von Menschenrechten und Arbeitsnormen. Durch ihre Anwendung erreicht die NORD/LB die Bedeutung von Menschenrechtsanforderungen für Mitarbeiter, Marktpartner sowie die Gesellschaft in der Geschäftstätigkeit zu berücksichtigen, den Mitarbeitern und Marktpartnern hinsichtlich potenzieller Menschenrechtsverstöße Orientierung zu geben, Prozesse zur Herstellung von Transparenz, zur Bewertung und Analyse und zur Überwachung weiterzuentwickeln und die Berücksichtigung von Menschenrechtsaspekten im Beschwerdemanagement sicherzustellen.

Die Anwendung der Richtlinie wirkt unterstützend bei der operationellen Umsetzung des Code of Conduct des NORD/LB Konzerns. Darüber hinaus ergänzt die Richtlinie bereits etablierte Rahmenvorgaben wie die Richtlinie zum Umgang mit Unternehmen der Rüstungsindustrie oder die Richtlinie zu ESG-Anforderungen bei Projektfinanzierungen.

➤ **Richtlinie zum Umgang mit Interessengruppen**

Die Richtlinie zum Umgang mit Interessensgruppen ist die Grundlage für den Stakeholderdialog. Die NORD/LB orientiert sich mit der Anwendung der Richtlinie an den Prinzipien der von der internationalen Organisation AccountAbility entwickelten drei Prinzipien für den Umgang mit relevanten Interessengruppen.

➤ **Richtlinie zum Umgang mit steuerrechtlichen Anforderungen**

Die Richtlinie zum Umgang mit steuerrechtlichen Anforderungen ist das Bekenntnis zur Einhaltung der Pflicht, angemessene Prozesse und Kontrollen zur Sicherstellung der Wahrung steuergesetzlicher Vorschriften zu etablieren, ihre gesellschaftliche Reputation zu fördern sowie ihre Beziehungen zu Regierungsstellen, Steuerbehörden und ihren Kunden zu festigen.

Richtlinien für einzelne Geschäftsbereiche

➤ Richtlinie zu ESG-Anforderungen bei Projektfinanzierungen

Die Richtlinie zu ESG-Anforderungen bei Projektfinanzierungen nebst begleitenden Anwendungshinweisen bezieht sich auf die Finanzierung von Kundenprojekten, bei denen aufgrund ihrer Struktur und ihres Umfangs erhebliche ESG-Risiken bestehen. Sie orientiert sich an den Anforderungen der Financial Initiative des Umweltprogramms der Vereinten Nationen (UNEP FI) und den Prinzipien des UN Global Compact.

Hiernach müssen Kunden bei Projektfinanzierungen, die die NORD/LB als Konsortialführer oder alleine durchführt, ohne ECA-Deckung und mit Gesamtkosten von mehr als 10 Mio \$ und außerhalb von High Income OECD-Ländern den sicheren Umgang mit ESG-Projektrisiken gesondert nachweisen. Hierzu greift die NORD/LB auf Anforderungen und Abläufe zurück, wie sie die Äquator-Prinzipien vorschlagen.

An der Teilfinanzierung von Projektvorhaben außerhalb von High Income OECD-Ländern beteiligt sich die NORD/LB grundsätzlich nur dann, wenn die Finanzierungskonsortien von Banken geführt werden, die die Einhaltung der Performance Standards zu ökologischer und sozialer Nachhaltigkeit der IFC oder eines vergleichbaren Regelwerks gewährleisten.

➤ Richtlinie zu Schiffsfinaanzierungen, Flugzeugfinanzierungen und Immobilienfinanzierungen

Die drei spezifischen Richtlinien für die jeweiligen Geschäftsbereiche regeln die Berücksichtigung technologischer, ökologischer und sozialer Leitlinien.

Richtlinien für einzelne Branchen/Sektoren

➤ Richtlinie für Geschäftsbeziehungen mit Unternehmen der Rüstungsindustrie

Die NORD/LB hat das Geschäft mit Unternehmen der Rüstungsindustrie unter strenge Auflagen gestellt und unterhält nur Geschäftsbeziehungen zu Unternehmen, die den Global Principles of Business Ethics for the Aerospace

and Defence Industry entsprechen und die keinem Embargo der Vereinten Nationen, der Europäischen Union oder der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung zuwiderlaufen. Geschäftsbeziehungen zu Unternehmen, die - egal in welchem Umfang - an der Herstellung, dem Handel, dem Transport, der Lagerung und der Reparatur solcher Waffen beteiligt sind, die gegen internationale Abkommen und Konventionen der UN in Bezug auf geächtete Waffen verstoßen, sind über diese Richtlinie ausgeschlossen.

➤ **Richtlinie zu Pornografie**

Die Richtlinie zu Pornografie schließt Geschäftsbeziehungen zu Unternehmen, die Pornografie produzieren und damit handeln sowie zu Unternehmen, die diesem Sektor nahestehen, aus.

➤ **Richtlinie zum verantwortungsvollen Umgang mit nachwachsenden Ressourcen**

Mit der Richtlinie zum verantwortungsvollen Umgang mit nachwachsenden Ressourcen bezieht der NORD/LB Konzern bei der Finanzierung wirtschaftlicher Tätigkeiten den sicheren Umgang seiner Kunden mit den gesetzlichen Anforderungen aus dem Umwelt-, Planungs-, Tierschutz- und Naturschutzrecht in seine Geschäftsentscheidungen mit ein. Die Richtlinie verweist dabei auf entsprechende freiwillig umzusetzende nationale und internationale ökologische und soziale Leitlinien und Standards wie z. B. FSC-, PEFC-, MSC- und ASC-Zertifizierungen.

Im Rahmen ihrer Tätigkeit als Finanzdienstleistungsinstitut ist die NORD/LB auch als Eurex Clearingstelle für Agrarprodukte tätig. Der Handel mit Warenterminkontrakten wird von der NORD/LB für sinnvoll erachtet, um den Marktteilnehmern vom Erzeuger über den Handel bis hin zur Verarbeitungsindustrie eine Möglichkeit zu verschaffen, auf Preisänderungen zu reagieren und Preisrisiken abzusichern. Geschäfte im eigenen Namen auf eigene Rechnung an den Warenterminbörsen hat die NORD/LB mit dieser Richtlinie ausgeschlossen.

➤ **Richtlinie zum verantwortungsvollen Umgang mit nicht-nachwachsenden Ressourcen**

Mit der Richtlinie zum verantwortungsvollen Umgang mit nicht-nachwachsenden Ressourcen bezieht der NORD/LB Konzern bei der Finanzierung wirtschaftlicher Tätigkeiten den sicheren Umgang seiner Kunden mit den gesetzlichen Anforderungen in seine Geschäftsentscheidungen sowie die Berücksichtigung freiwillig anzuwendender Standards wie z. B. das

International Council on Mining and Metals (ICMM), die Extractive Industries Transparency Initiative oder die International Petroleum Industry Environmental Conservation Association (IPIECA) mit ein.

Unter der Nutzung von Ressourcen versteht die NORD/LB dabei alle Tätigkeiten in Zusammenhang mit dem Abbau von Metallen, Mineralien, Edel- und Halbedelsteinen sowie Gebäude- und Minenplanung, Minenentwicklung und -betrieb sowie Schließung der Mine. Darüber hinaus zählen hierzu sämtliche Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Öl- und Gasförderung in den Phasen Exploration, Ölfeldentwicklung, Produktion, Raffination inkl. Cracken sowie Transport und Lagerung. Bei Geschäftsvorfällen außerhalb der High Income OECD-Staaten bzw. der Europäischen Union sind weiterführende Prüfungen vorzunehmen.

➤ **Richtlinie zu Wasserkraft**

Die Richtlinie Wasserkraft ergänzt für den speziellen Fall der Projektfinanzierung von Staudämmen und allgemeinen Wasserkraftanlagen die Richtlinien zu Umweltauswirkungen unseres unternehmerischen Handelns sowie die Richtlinie zu ESG-Anforderungen bei Projektfinanzierungen. Hierin werden Kunden aufgefordert, eine von Dritten erstellte unabhängige Environmental Due Dilligence vorzulegen. Finanzierungen zum Bau von Staudämmen und Wasserkraftwerken in besonders schutzwürdigen Gebieten sind über diese Richtlinie ausgeschlossen.

Mögliche Auswirkungen auf die SDGs:

